

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren, Edikt zu Kennzeichen RU4-U-802

Gemäß den §§ 44a ff, insbesondere § 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Wien Energie GmbH, vertreten durch die Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 18.02.2015 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Wien Energie GmbH beabsichtigt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Ebreichsdorf die Errichtung des Windparks Ebreichsdorf. Das Vorhaben besteht aus insgesamt 13 Windkraftanlagen der Type Senvion 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,17 MW, einer Nabenhöhe von 143 m und einem Rotordurchmesser von 114 m. Die Gesamtnennleistung beträgt 41,2 MW. Durch die Windparkverkabelung (Kabelleitung der Netzableitung zu den Umspannwerken Pottendorf und Moosbrunn) sind weiters die Gemeindegebiete von Pottendorf und Moosbrunn betroffen.

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk Pottendorf sowie in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk Moosbrunn dar. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in den Umspannwerken sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

3. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der Wien Energie GmbH eine mündliche Verhandlung anberaumt, in welcher ausschließlich eine Erörterung der sachverständigen Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens erfolgen wird.

Die Verhandlung findet am **25. November 2015, Beginn 09:00 Uhr, in der Feuerwehrscheune Unterwaltersdorf, Brodersdorferstrasse, 2442 Unterwaltersdorf**, statt.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 10.07.2015 bis einschließlich 25.08.2015 erhoben haben.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

3. Hinweise:

Verfahrensparteien haben die Möglichkeit, sich nach vorheriger Terminabsprache mit der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht bis 24. November 2015 Kenntnis von den Teilgutachten der Sachverständigen zu verschaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G e r e r s d o r f e r

